

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 400
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sabrina Rhenius 563-6251 563-8577 sabrina.rhenius@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.02.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0154/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.02.2019	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
25.02.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Abberufung und Bestellung von Vertretern der Stadt Wuppertal in der KDN-Verbandsversammlung des KDN-Dachverbandes kommunaler IT-Dienstleister		

Grund der Vorlage

Organisationsänderung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beruft Herrn Dr. Jörg Weidemann als Mitglied in der Verbandsversammlung des KDN-Dachverbandes kommunaler IT-Dienstleister mit sofortiger Wirkung ab und benennt hierfür Herrn Daniel Heymann (Leiter des Amtes für Informationstechnik und Digitalisierung).
2. Der Rat der Stadt benennt Herrn Stephan Friedrich (Leitung des Geschäftsbereichsbüros des Stadtdirektors) als Stellvertreter für Herrn Stadtdirektor Dr. Johannes Slawig und Frau Natalie Scholz (persönliche Assistenz der Amtsleitung des Amtes für Informationstechnik und Digitalisierung) als Stellvertreterin für Herrn Heymann für die Verbandsversammlung des KDN-Dachverbandes. Beide Stellvertretungen sind vakant (ehem. Herr Heymann und Herr Lompe).

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die Stadt Wuppertal ist seit November 2004 Mitglied im Zweckverband „KDN - Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister“. Ihr stehen satzungsgemäß zwei Sitze in der Verbandsversammlung zu.

Die Vertretung im „KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister“ wird durch die Geschäftsbereichsleitung des GB 4 und den städtischen IT-Dienstleister (Amt für Informationstechnik und Digitalisierung) wahrgenommen.

Herr Heymann ist Herrn Dr. Weidemann als Leiter des Amtes für Informationstechnik und Digitalisierung nachgefolgt. Herr Dr. Weidemann hat eine neue Aufgabe innerhalb der Verwaltung übernommen, aus der heraus eine Vertretung der Interessen bezüglich des städtischen IT-Dienstleisters nicht mehr angemessen geleistet werden kann.

Es ist ein Beschluss gemäß § 50 Abs. 1 GO NRW zu fassen.

Demografie-Check
entfällt